

Satzung für den Betreuungsverein NAH DRAN e.V. im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein mit den am 01.08.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen

§ 1

Der Verein führt den Namen „NAH DRAN e. V.“. Der Untertitel lautet „Betreuungsverein im Ev. – Luth. Kirchenkreis Ostholstein“. Er hat seinen Sitz in Lensahn. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge die in § 53 Nr.2 der Abgabenordnung festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mitwirkung bei der gesetzlichen Betreuung von Menschen mit gewöhnlichem oder vorübergehendem Aufenthalt im Kreis Ostholstein die der Hilfe Dritter im Sinne des Betreuungsrechtes bedürfen. Dieses geschieht unter anderem durch die planmäßige Wahrnehmung folgender (Querschnitts)Aufgaben

- Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer/innen
- Einführung / Begleitung, Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuer/innen
- Beratung von ehrenamtlichen Betreuer/innen und Vorsorgebevollmächtigten
- Die planmäßige Information - insbesondere auch der älteren Mitmenschen - über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen, sowie die unentgeltliche Beratung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht im Einzelfall
- Erfahrungsaustausch zwischen den ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden

Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch die Übernahme von Betreuungen für erwachsene Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht - oder nicht mehr - allein besorgen können und daher unter die Bestimmungen des Betreuungsrechts (§ 1896 ff. BGB) fallen.

Der Verein setzt sich dafür ein, dass eine rechtliche Betreuung nur dann eingerichtet bzw. weitergeführt werden sollte, wenn dies zum Wohle der betroffenen Menschen erforderlich ist. Er tritt dafür ein, dass rechtliche Betreuungen vermieden werden, sofern andere Hilfen zur Verfügung stehen. Er zeigt frühzeitig dementsprechende Möglichkeiten und Maßnahmen auf und unterstützt, wenn möglich, praktisch und/oder inhaltlich deren Umsetzung. Hierbei steht für den Verein immer im Vordergrund, betroffene Menschen umfassend individuell zu beraten und auf sämtliche Leistungen und Angebote hinzuweisen, die zielführend sind um eine Betreuung zu vermeiden.

Des Weiteren ermöglicht der Verein Hilfe für in Not geratene, bedürftige und schwache Mitmenschen durch kurzfristiges niederschwelliges diakonisches Handeln, wie auch durch Unterstützung mit mittel- bis langfristig angelegten nachhaltigen diakonischen Projekten.

2. Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig. Hierbei erfährt der Betreuungsverein NAH DRAN e.V. als rechtlich selbst- und eigenständige frei agierende Einrichtung die Unterstützung des Ev. - Luth. Kirchenkreises Ostholstein sowie dessen zugehörigen Kirchengemeinden.

3. Der Verein arbeitet unter anderem mit dem Kreis Ostholstein und weiteren Behörden, Gerichten, Institutionen, Kirchen, Verbänden und Organisationen sowie weiteren Einrichtungen und/oder Selbsthilfegruppen der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege zusammen. Er engagiert sich in der örtlichen Betreuungsarbeitsgemeinschaft gemäß den Vorgaben des Kreises Ostholstein / des Landes Schleswig-Holstein und beteiligt sich regelmäßig in den angesetzten Sitzungen.

4. Der Verein ermöglicht eine angemessene Fort- und Weiterbildung sowie Supervision der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen. Darüber hinaus sorgt er für eine angemessene Versicherung für die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen wie auch für den Vorstand als Absicherung gegen Schäden, den diese im Rahmen ihrer Tätigkeit anderen oder dem Verein zufügen könnten.

5. Der Verein erfüllt nach Satzung und Vereinszweck die Voraussetzungen des § 1908 BGB unter Einhaltung der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften und verfolgt damit die dauerhafte Anerkennung als Betreuungsverein. Dieses wird durch Qualitätssicherung und deren stetige Weiterentwicklung sowie das Festlegen und überprüfen von Standards gewährleistet.

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Über die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung und eine pauschale Auslagererstattung entscheidet nach Vorlage durch den Vorstand die Mitgliederversammlung.

§4

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen von 18 Jahren an (persönliche Mitglieder) sowie alle juristischen Personen (korporative Mitglieder) werden, die das Betreuungswesen und damit Rat und Hilfe für Bedürftige im Sinne der christlichen Nächstenliebe fördern wollen.

§5

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim ersten Vorsitzenden beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Vereinigungen durch ihre Auflösung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ende eines Rechnungsjahres schriftlich dem/der ersten Vorsitzenden zugegangen ist. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Arbeit oder das Ansehen des Vereins gefährdet. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich; er ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich bei dem/der ersten Vorsitzenden einzulegen. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit den Beitragszahlungen mehr als 1 Jahr im Rückstand bleibt.

§ 7

Die Beiträge der persönlichen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt; die Beiträge der korporativen Mitglieder und Vereinigungen werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen
- die Festsetzung der Jahresbeiträge
- die Festsetzung des Haushaltsplanes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Sie ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung zu nehmen.

§ 10

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden,

- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen

Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/-in bestellen.

Der Vorstand wird ermächtigt kleine redaktionelle Änderungen zur Anmeldung beim Vereinsregister selbständig vorzunehmen.

§ 11

Der Vorstand des Vereins beruft die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal im Rechnungsjahr ein. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Vereinsmitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage nach Verschickung der Einladung schriftlich bei dem/der ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Von der Mitgliederversammlung und deren Beschlüssen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und von dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

Wenn es die Umstände erfordern, kann die Mitgliederversammlung digital abgehalten werden.

§ 12

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem/der ersten Vorsitzenden
2. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,

die beide durch den Kirchenkreisrat des Ev. – Luth. Kirchenkreises Ostholstein benannt und entsandt werden,

3. einem/einer weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
4. bis zu drei weiteren Beisitzern/innen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sofern sie nicht kraft Amtes für die Dauer ihres Amtes nach den Beschlüssen des Kirchenkreisrates des Ev. – Luth. Kirchenkreises Ostholstein dem Vorstand angehören; eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.

§ 13

An Veranstaltungen des Vereins kann grundsätzlich jeder der das 18. Lebensjahr erreicht hat teilnehmen. Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins erhalten Mitglieder eine Ermäßigung von 25%, sofern nichts Anderes festgelegt ist.

§ 14

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Die entsprechenden Beschlüsse bedürfen in ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit

- von 2/3 der erschienenen Mitglieder für eine Satzungsänderung,
- von 3/4 der erschienenen Mitglieder für eine Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ev. - Luth. Kirchenkreis Ostholstein, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.